

Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 27.06.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.

§ 2 Bürgerbegehren

In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus, ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch den Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin entgegengenommen, der/die das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zuleitet.
- (3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu informieren.
- (4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.
- (5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann - bei zulässigem Begehren - in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.
- (6) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.

§ 3 Bürgerentscheid

Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt. Die genannten Vorschriften gelten auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer/Die Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin auch von dem Vorsteher/der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 5 Stimmbezirke

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl sind für jeden Kommunalwahlbezirk mindestens 2 Stimmbezirke vorzusehen. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten soll je Stimmbezirk 5.000 nicht überschreiten.

§ 6 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in Dortmund seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist
 - (a) derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt

auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- (b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter/Eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk innerhalb Dortmunds oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen oder online bereit zu halten.

§ 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten/jede Abstimmungsberechtigte, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - (a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 - (b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - (c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 - (d) den Text der zu entscheidenden Frage,
 - (e) die Nummer, unter welcher der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichniseingetragen ist,
 - (f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,

- (g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
- (h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
- (i) ein Antrag auf Erteilung eines Stimmschein.

§ 10 **Abstimmungsbuch**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsbuch der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.
- (2) Das Abstimmungsbuch enthält:
 - 1. Unterrichtung des Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung
 - 2. Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 - 3. Eine kurze, sachliche Einwendung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktion(en), die das Bürgerbegehren abgelehnt hat/haben.
 - 4. Eine kurze, sachliche Begründung der Fraktion(en), die dem Bürgerbegehren zugestimmt hat/haben .
 - 5. Eine Übersicht über die Stimmenempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
 - 6. Der/Die Vertretungsberechtigte/n des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Oberbürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte (Zf. 2 bis 4).
 - 7. Über die angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte müssen sich die unter Zf. 6 genannten Beteiligten einvernehmlich verständigen. Wird keine einvernehmliche Einigung erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsbuch auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmenempfehlung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen zu reduzieren.
- (3) Das Abstimmungsbuch wird zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugesandt. Das Abstimmungsbuch wird auch auf der Homepage der Stadt Dortmund bereit gehalten.

§ 11

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Sofern die Dreimonatsfrist nach § 26 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gewahrt ist, wird der Tag nach folgender Maßgabe bestimmt:
 1. Die Abstimmung findet frühestens am vierten Sonntag nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat statt.
 2. Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides durch den Rat der Stadt macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - (a) den Tag des Bürgerentscheids,
 - (b) den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - (a) den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 - (b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 - (c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der/die Abstimmende bei Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann,
 - (d) den Hinweis, dass der/die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - (e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt sie geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Zur Stimmabgabe wirft der/die Abstimmende seinen/ihren gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.
- (4) Die Abstimmung findet persönlich statt. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (5) Ein barrierefreier Zugang zur Stimmabgabe muss möglich sein.

§ 15 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
 - (a) seinen/ihren Stimmschein,
 - (b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 13 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der

Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 16

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - (a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - (b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - (c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 - (d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - (e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 - (f) der Wähler/die Wählerin oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - (g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 - (h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmenden, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 17

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- (a) nicht amtlich hergestellt ist,
- (b) keine Kennzeichnung enthält,
- (c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 -11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 - 22, 33 - 60, 63, 81 - 84.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 22.08.2003) außer Kraft.